

Die Verwaltung und Veranlagung des Stiftungsvermögens ist zentrale Aufgabe des Vorstands. Um ein nachhaltiges Veranlagungsergebnis zu erzielen, ist neben einem angemessenen internen Kontrollsystem ein harmonisches Zusammenwirken mit der Stifterin oder dem Stifter (Wille laut Stiftungserklärung), dem Stiftungsprüfer und den allenfalls eingerichteten weiteren Organen der Stiftung wünschenswert. Die Anlagestrategie muss den Stiftungszweck widerspiegeln; Compliance, Liquiditätsplanung und Gläubigerschutz spielen wichtige Rollen.

8 L
4 C
14 R
(26 Regeln)

§§ 1, 17 PSG

§ 58f WAG, §§ 2, 40ff BWG, § 153a StGB

Kodex-Compliance-Vermerk:
⇒ *Verbindlicher Charakter*

7.1	Das rechtliche Gesamtkonzept der Stiftung sollte mit ihrer Veranlagungs-, Ausschüttungs- und Steuerpolitik harmonisieren. Neben den aus dem Stiftungszweck ableitbaren Prinzipien sollte die Stifterin klare Grundsätze zur Vermögensverwaltung vorgeben. Steuerliche Aspekte werden dabei angemessen berücksichtigt, sollen aber nicht allein ausschlaggebend sein.	R	Vorgaben & Grundsätze
7.2	Die Grundsätze zur Vermögensverwaltung finden sich in der Stiftungserklärung in allgemeiner Form und aus einer an den Zeithorizont der Stiftung angepassten Perspektive. Will die Stifterin sich einen laufenden verbindlichen Einfluss auf Veranlagungsentscheidungen sichern, behält sie sich entsprechende Zustimmungs- oder Vetorechte in der Stiftungsurkunde vor, oder sie übernimmt eine Organfunktion. Will die Stifterin laufend unverbindliche Empfehlungen abgeben (Letter of Wishes, Stifterbrief), behält sie sich eine entsprechende Möglichkeit ebenfalls in der Stiftungsurkunde vor.	R*	
7.3	Allenfalls stiftungsurkundlich vorbehaltenen Mitwirkungsrechte der Stifterin oder anderer Stellen bei Entscheidungen des Vorstands zur Vermögensverwaltung belassen den Vorstand weisungsfrei. Sie sind so ausgestaltet, dass sie zu einer Stärkung des Vorstands bei der Entscheidungsfindung führen, und ihn nicht in seiner Kompetenz unverhältnismäßig einschränken. ¹	L	
7.4	Eine Privatstiftung darf keine gewerbsmäßige Tätigkeit ausüben, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht. ² Die Verwaltung des eigenen Vermögens gilt nicht als gewerbliche Vermögensverwaltung. Geht die Tätigkeit über die reine Vermögensverwaltung hinaus, ist sie als gewerbenahe Tätigkeit auf eine Tochtergesellschaft oder einen Dritten auszulagern.	L	Verbot gewerblicher Tätigkeit
7.5	Die Befriedigung der Gläubiger der Stiftung hat Vorrang vor Ausschüttungen an Begünstigte. ³	L	Planung & Budgets
7.6	Feste Verbindlichkeiten der Stiftung, ob gegenüber dritten Gläubigern oder Begünstigten, sind durch sichere (kapitalmarktneutrale) Erträge zu unterlegen. In der Regel sollen laufend Erträge generiert werden, welche eine kontinuierliche Erfüllung des Stiftungszwecks auf möglichst hohem Niveau ebenso ermöglichen, wie eine professionelle Führung der Stiftung. Es sollte in erster Linie keine Ertragsmaximierung eingeplant werden, sondern eine Ertragsverstetigung.	C*	
7.7	Um unzulässige „Selbstzweck-Stiftungen“ hintanzuhalten, müssen in absehbarer Zeit Ausschüttungen oder sonstige Leistungen an die Begünstigten erfolgen. Die Regeln zur Veranlagung sollen dies ermöglichen und dem Vorstand eine entsprechende Liquiditätsreserve geben. Eine Pflicht des Vorstands zur Bildung einer gebundenen Rücklage (zB Wertsicherungsklausel für das Stiftungsvermögen) stellt einen sachlichen Grund dar, um über einen längeren Zeitraum hindurch keine Ausschüttungen vorzunehmen. Sofern nicht ausgeschlossen, können Rücklagen auch zur Finanzierung größerer Ausgaben oder zur Verfolgung bestimmter Zwecke gebildet werden.	R*	
7.8	Es wird dem Vorstand empfohlen, zumindest ein Jahr im Voraus einen Budgetplan zu erstellen und einer Beschlussfassung zu unterziehen. Der Budgetplan sollte mit allenfalls eingerichteten beratenden bzw kontrollierenden Organen sowie mit den externen Dienstleistern akkordiert werden.	R	

1 OGH 8.5.2013, 6 Ob 42/13i.

2 § 1 Abs 2 Z 2 PSG.

3 § 17 Abs 2 Satz 2 PSG.

7.9	Der Vorstand soll im Einklang mit der Stiftungserklärung und allfälligen weiteren Vorgaben ein detailliertes Anlage- und Risikoprofil für die Stiftung ausarbeiten. Dieses Profil wird regelmäßig einer Überprüfung unterzogen. Gegebenenfalls werden hierbei auch die weiteren Organe der Stiftung und externe Dienstleister einbezogen.	R*	Risikoprofil
7.10	Die Einstufung der Privatstiftung als professioneller Kunde im Sinne des Wertpapieraufsichtsrechts ⁴ wird wegen der damit einhergehenden höheren Risikoaffinität nur vorgenommen, wenn zumindest zwei Vorstandsmitglieder über ausreichende Erfahrung verfügen.	C	
7.11	Veranlagungen in potenziell hochriskante Geschäfte werden nur unter Berücksichtigung angemessener Diversifikationskriterien getätigt. Auch Währungsrisiken sollten mit Diversifikation abgesichert werden.	R	
7.12	Drängt der lebende Stifter oder ein Begünstigter auf eine risikoreichere Veranlagungsstrategie, als sie die Stiftungserklärung zulässt, bleibt der Vorstand (bis zu einer Änderung) verpflichtet, die Stiftungserklärung einzuhalten. Diese Regel darf nicht umgangen werden, etwa durch Darlehens- oder Sicherungsgeschäfte.	L*	
7.13	Vermögensverwaltung und Anlagestrategie fallen in die alleinige Verantwortung des Stiftungsvorstands und sind nicht gänzlich delegierbar. Nur die konkrete Umsetzung der Maßnahmen zur Vermögensverwaltung darf extern ausgelagert werden.	L*	Externe Dienstleister
7.14	Sollen externe Dienstleister zur Vermögensverwaltung hinzugezogen werden, berücksichtigt der Vorstand allfällige Wünsche des Stifters und der Begünstigten und holt vorab zumindest drei verschiedene Angebote ein. Idealerweise führt der Vorstand hierzu eine Ausschreibung durch. Er begründet und dokumentiert die getroffene Entscheidung sorgfältig.	C*	
7.15	Auf Grundlage des Stiftungszwecks, der Stiftungserklärung und allfälliger Stifterwünsche, des Risikoprofils, des Budgets und unter Einbindung eines allenfalls eingerichteten beratenden Organs gibt der Vorstand dem externen Dienstleister hinreichend bestimmte Veranlagungsrichtlinien vor, deren Einhaltung vertraglich sichergestellt werden soll.	R*	
7.16	Besonders bei der Verwaltung von großen Vermögen sollte überlegt werden, eine Plattform zur Veranlagung („Veranlagungsbeirat“ oder ähnlich) einzurichten. Diese kann mit Mitgliedern des Vorstands, des Beirats, mit externen Dienstleistern, der Stifterin und/oder Begünstigten sowie mit Beratern besetzt werden. Sie hat, wenn sie nicht stiftungsurkundlich eingerichtet ist, keinen Organcharakter. Ihre Mitglieder sollen sich untereinander bei Fragen der Veranlagung stets zeitnah abstimmen und den Vorstand beraten.	R*	
7.17	Der Vorstand überprüft die von ihm verfolgte Vermögens- und Veranlagungsplanung sowie seine Zieldefinitionen regelmäßig selbst kritisch. Von externen Dienstleistern lässt er sich regelmäßig und vollständig über die Ergebnisse der Veranlagung berichten. Gebieten die Umstände eine Erfolgskontrolle durch unabhängige dritte Einrichtungen, sorgt der Vorstand für ein entsprechendes Benchmarking und eine Zielüberprüfung.	R	Erfolgskontrolle & Evaluierung

⁴ § 58f WAG.

7.18	Auch wenn die Stiftungserklärung dies nicht verpflichtend vorsieht, berichtet der Vorstand einem allenfalls eingerichteten beratenden Organ sowie auch den Begünstigten der Stiftung über Veranlagungsstrategie und -ergebnisse. Mit einem beratenden Organ wird immer eine offene Kommunikation über die Vermögensverwaltung gepflegt und insbesondere bei Verlust eines vom Vorstand vorab in seiner Geschäftsordnung ⁵ zu definierenden Prozentsatzes des Stiftungsvermögens oder bei Nichterreichen von wesentlichen Renditezielen umgehend berichtet.	R	
7.19	Der Vorstand evaluiert die für die Stiftung, aber auch für die Stifterin und die Begünstigten, maßgeblichen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen regelmäßig. Sollten Änderungen angezeigt sein, zieht er erforderlichenfalls rechtzeitig professionellen Rat hinzu.	R	
7.20	Zur Haftung des Vorstands und zur Business Judgement Rule siehe Rz 3.75 des ÖGK PS. Eine D&O-Versicherung schützt regelmäßig nicht vor der Inanspruchnahme wegen fehlerhafter Investitionsentscheidungen. Schon zur Haftungsvermeidung dokumentiert der Vorstand seine Veranlagungsentscheidungen daher sorgfältig.	R	Haftung
7.21	Der Stiftungsvorstand nimmt keinesfalls Provisionen oder sonstige direkte oder indirekte Vermögensvorteile von Dritten in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung an. ⁶ Dies gilt bei der Auswahl der externen Dienstleister ebenso, wie bei einzelnen Veranlagungsentscheidungen.	L	Transparenz und Compliance
7.22	Der Vorstand hat den Kredit- und Finanzinstituten die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bekanntzugeben. Im Fall einer Privatstiftung sind dies etwa Stifter, die sich ein Widerrufs- oder umfassendes Änderungsrecht vorbehalten haben, Begünstigte, die mehr als 25% der Zuwendungen erhalten oder diejenigen, in dessen Interesse die Stiftung errichtet wurde. ⁷	L*	
7.23	Ergeben sich Zweifel über die Herkunft der in der Stiftung zu verwaltem Mittel, trifft der Vorstand aus eigenem und unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.	L*	
7.24	Neben den allenfalls bestehenden behördlichen Melde- und Anzeigepflichten benachrichtigt der Vorstand im Verdachtsfall unverzüglich auch den externen Dienstleister und die Bank.	C	
7.25	Ist die Stiftung direkt oder indirekt als „anteilsverwaltende“ Stiftung eingerichtet, soll das Verhältnis zu den Beteiligungsgesellschaften individuell mit wirtschaftlich und personell eindeutiger Sphären-Zuordnung erfolgen. Bei der Ausübung von der Stiftung obliegenden Zustimmungsvorbehalten und Gestaltungsrechten werden im Zweifel die Regeln über Strategie, Budgetierung, Risikoprofil und Beratung in diesem Kapitel sinngemäß angewandt.	R	Beteiligungsgesellschaften
7.26	Veranlagt die Stiftung ihr Vermögen in Immobilien oder in Assetklassen wie Rohstoffen, Kunst und dergleichen, sollte besonders sowohl auf den hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand, als auch auf eine ausgewogene Diversifikation geachtet werden. Im Zweifel werden die Regeln über Strategie, Budgetierung, Risikoprofil und Beratung in diesem Kapitel sinngemäß angewandt.	R	Immobilien und Sachwerte

⁵ Siehe ÖGK PS Rz 3.59.

⁶ § 153a StGB.

⁷ §§ 2 Z 75 lit b, 40ff BWG.

7. Vermögensverwaltung	
<i>Vorgaben & Grundsätze</i>	7.2 <i>Arnold, PSG³, § 17 Rz 34f</i>
<i>Planung & Budgets</i>	7.6 <i>Schwalme, Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögensverwaltung bei Stiftungen: Vermögensausstattung, Bestanderhaltung, Kapitalanlage, 2010, 370</i> 7.7 <i>Arnold, PSG³, § 1 Rz 13b</i>
<i>Risikoprofil</i>	7.9 <i>Hofmann, Überlegungen zur Verantwortung des Stiftungsvorstands bei Investitionsentscheidungen, PSR 2010, 173 (174)</i> <i>Steiner, Vermögensveranlagung in Stiftungen - Rechtliche Rahmenbedingungen (Teil I), ZfS 2007, 46 (48f)</i> 7.12 <i>Briem, Unternehmerische Entscheidungen in Stiftungen, PSR 2010/27 (113ff)</i>
<i>Externe Dienstleister</i>	7.13 <i>Hofmann, Überlegungen zur Verantwortung des Stiftungsvorstands bei Investitionsentscheidungen, PSR 2010, 173 (174)</i> <i>Steiner, Vermögensveranlagung in Stiftungen - Rechtliche Rahmenbedingungen (Teil I), ZfS 2007, 46 (48f)</i> <i>Kodek, Die Haftung des Stiftungsvorstands für Veranlagungsentscheidungen, in Kathrein&Co Stiftungsletter 2010/15, 14</i> <i>Kargl, Investment Controlling in der Praxis, Aufsichtsrat aktuell 2014 H4, 24</i> 7.14 <i>Kraus, Stiftungsvermögen richtig anlegen, Jahrbuch Stiftungsrecht 2008, 393</i> 7.15 <i>Kargl/Müller, Investment Controlling als Instrument der Risiko- und Haftungsbegrenzung in Stiftungen, ZFS 2015, 3</i> 7.16 <i>Steiner, Vermögensveranlagung in Stiftungen - Rechtliche Rahmenbedingungen (Teil II), ZfS 2007, 68 (70)</i>
<i>Transparenz und Compliance</i>	7.22 <i>Zollner/Weninger, Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten einer österreichischen Privatstiftung, PSR 2011/42 (155)</i> 7.23 <i>Malle, Privatstiftungen: Das „öffentliche Register“ in der Viertel Geldwäscherichtlinie und erste Auswirkungen auf wirtschaftliche Berechtigte einer Privatstiftung - ein Erstüberblick, JEV 2014, 54</i>

Nutzungshinweis & Copyright der PDF-Download-Version

Der ÖGK-PS stellt inhaltlich keine individuelle Rechtsberatung dar und kann die Hinzuziehung von steuerlichen und/oder rechtlichen Beraterinnen und Beratern nicht ersetzen. Für die Richtigkeit des Inhalts, insbesondere dafür, dass einzelne Fragen nicht durch ein Gericht anders entschieden werden könnten, wird keine Gewähr übernommen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach dem Fair-Use-Prinzip. Der ÖGK-PS bzw Auszüge hieraus, welche auf www.stiftungskodex.at zum Download angeboten werden, können für private, wissenschaftliche oder eigene unternehmens-/stiftungsinterne Zwecke verwendet werden. **Insbesondere ist aber die Bearbeitung, Kürzung, Übersetzung oder sonstige Manipulation sowie die ganze oder teilweise Verbreitung, Vervielfältigung oder Zurverfügungstellung des Dokuments insbesondere zu kommerziellen Zwecken untersagt.** Bei jeder Form der Verwendung führen Sie bitte die Urheber an.

Über wissenschaftliche Zitate und Großzitate sowie über einen Meinungs austausch freuen wir uns und ersuchen Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.